

<sup>2</sup> Kann die Rekurskommission für die Behandlung eines Geschäftes nicht gemäss Art. 226 Abs. 2 besetzt werden, so überweist sie dieses dem Verwaltungsgericht zum Entscheid.

<sup>3</sup> Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Verfügung. Ausgenommen sind Erlasse, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.

<sup>4</sup> Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe sowie Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates mit vorwiegend politischem Charakter sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.

<sup>5</sup> Die Rekurskommission erstattet der Kirchensynode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

**Art. 229** <sup>1</sup> Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>9</sup> über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht.

<sup>2</sup> Die Vernehmlassungsfrist im Rahmen eines Rekurses ist in der Regel gleich lang wie die Rekursfrist. Sie kann in begründeten Fällen erstreckt werden.<sup>25</sup>

## E. Ombudsstelle<sup>34</sup>

**Art. 230<sup>34</sup>** <sup>1</sup> Die kantonale Ombudsstelle erfüllt die Aufgaben der Grundsatz Ombudsstelle der Landeskirche.

<sup>2</sup> Sie ist im Rahmen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>9</sup> für alle Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinden zuständig.

**Art. 231** <sup>1</sup> Die Ombudsstelle ist unabhängig.<sup>34</sup>

Unabhängigkeit

<sup>2</sup> Die Tätigkeit als Ombudsperson ist mit jedem anderen Amt und jeder Anstellung in der Landeskirche unvereinbar.

**Art. 232<sup>34</sup>** Die Landeskirche trägt die Kosten für das Tätigwerden der kantonalen Ombudsstelle für die Kirchgemeinden.